

Stabsstelle Informationssicherheit	Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) für Beschäftigte externer Dienstleister	
---	---	---

Anrede:

Name, Vorname:

Tätig als:

Für Firma:

PLZ:

Ort:

Straße, Hausnr.:

Sie kommen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter eines externen Dienstleisters im Klinikum eventuell mit vertraulichen Informationen von Berufsgeheimnisträgern (insbesondere Ärzte) in Berührung. Sie könnten z.B. Kenntnis erhalten von dem Krankenhausaufenthalt eines Patienten oder verschiedenen medizinischen Daten.

Diese Daten stellen sogenannte Privatgeheimnisse dar (besonders sensible Informationen), die über § 203 StGB einem besonderen Schutz unterliegen. Aus diesem Grund müssen Sie auf die Einhaltung dieser besonderen Schweigepflicht verpflichtet werden.

Sie dürfen sich nur insoweit Kenntnis von derartigen Informationen verschaffen, als dies zur Erfüllung der Ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Ferner sind Sie verpflichtet, über die Ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit Ihrer Tätigkeit ggf. auch zufällig bekannt gewordenen Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese keinesfalls unbefugt Dritten zu offenbaren.

Sie werden darüber belehrt, dass Sie sich nach § 203 Absatz 4 Satz 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen, wenn Sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das Ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit Ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ein Verstoß gegen § 203 Absatz 4 Satz 1 StGB kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht gegenüber jedermann, so auch gegenüber Familienangehörigen, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Offenbarung nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, sowie auch gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der beauftragten Tätigkeit oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort. Darüber hinaus kann die Verwertung fremder Geheimnisse nach § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Sofern Sie autorisiert sind, in eigener Verantwortung dritte Personen außerhalb Ihres Unternehmens (z.B. Subdienstleister) in die Durchführung der Tätigkeit einzubeziehen und diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen können, haben

Überarbeitung: R. Gruetz	Prüfung: Datenschutzteam	Freigabe: R. Gruetz
Datum: 24.08.2023	25.08.2023	25.08.2023
Verpflichtung_203_Extern_004.docx	Vers.004	

Stabsstelle Informationssicherheit	Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) für Beschäftigte externer Dienstleister	
---	---	---

Sie dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Personen bzw. Subdienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Des Weiteren haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass eine dieser Verpflichtung entsprechenden Verpflichtung auch für etwaige Unterbeauftragungen Gültigkeit hat.

Kommen Sie Ihrer Verantwortung zur Weitergabe der Geheimhaltungsverpflichtungen nicht nach, können Sie sich nach § 203 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 StGB strafbar machen, wenn dritte Personen außerhalb Ihres Unternehmens (z.B. Subdienstleister), die Sie eingeschaltet haben, ein ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis unbefugt offenbaren.

Wir weisen darauf hin, dass dem Berufsgeheimnisträger im Hinblick auf seine Tätigkeit ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO) zusteht. An der Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirkende Personen haben nach Entscheidung des Berufsgeheimnis-träger ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Diese Verpflichtung wird entsprechend der Aufbewahrungsfristen für den Gesamtvertrag bzw. die Beauftragung aufbewahrt.

In allen anderen Fällen wie z.B. Hospitation oder Gerätedemonstration im OP oder auf Station wird diese Verpflichtungserklärung 12 Monate aufbewahrt.

Ort, Datum:

Verpflichteter:

Name, Vorname:

Unterschrift

Überarbeitung: R. Gruetz	Prüfung: Datenschutzteam	Freigabe: R. Gruetz
Datum: 24.08.2023	25.08.2023	25.08.2023
Verpflichtung_203_Extern_004.docx	Vers.004	